

## Anlage 4 Strukturqualität Schulungsarzt/Schulungseinrichtung

zum Vertrag zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V  
Diabetes mellitus Typ 1  
zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Krankenkassen in Hessen

### Strukturvoraussetzungen Schulungsarzt/Schulungseinrichtung

Teilnahmeberechtigt als Schulungsarzt oder Schulungseinrichtung sind am Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms Diabetes mellitus Typ 1 teilnehmende Vertragsärzte und stationäre Einrichtungen gemäß § 4 Absatz 4, die zusätzlich nachfolgende Strukturvoraussetzungen – persönlich oder durch angestellte Ärzte – erfüllen und die die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte, einhalten.

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
Fachliche Voraussetzungen ärztliches Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Leistungserbringer hat die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung, die ihn zur Durchführung der angebotenen Schulung qualifiziert, bei der KV nachzuweisen</li> <li>- 24-Stunden Erreichbarkeit des ärztlichen Personals während der Durchführung des Schulungs- und Behandlungsprogramms</li> </ul>
Fachliche Voraussetzungen nicht-ärztliches Personal	<p><u>Qualifikation nicht-ärztliches Personal</u> mindestens ein/e Diabetesberater/in DDG oder einer der DDG vergleichbaren Ausbildung gekennzeichnet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Weiterbildung dauert mindestens 1 Jahr und ist in zusammenhängenden Abschnitten konzipiert.</li> <li>- Die Weiterbildung besteht aus mindestens 480 Stunden theoretischem Unterricht und 1000 Stunden praktischer Weiterbildung, von denen 250 Stunden als praktische Anleitung bzw. Unterricht nachzuweisen sind.<sup>1</sup></li> </ul> <p>und</p> <p>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Fortbildung, die zur Durchführung der angebotenen Schulung qualifiziert.</p>
Räumliche Ausstattung der Praxen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Räumlichkeiten mit erforderlicher Ausstattung für Einzel- und Gruppenschulungen</li> <li>- Unterrichtsmedien und Projektionsmöglichkeiten.</li> </ul>

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen der Weiterbildung gelten frühestens ab 01.07.2009. Für Fachkräfte, die bis zu diesem Tag Leistungen i.R. von DMP erbracht haben und für Fachkräfte, die an diesem Tag die Qualifikationsanforderungen entsprechend der 9. RSA-ÄndV erfüllt haben, gelten die am Tag des Inkrafttretens der 9. RSA-ÄndV maßgeblichen Qualitätsanforderungen.

Fachkräfte, die am 01.07.2009 mit einer Ausbildung entsprechend den am 01.03.2004 geltenden Vorgaben bereits begonnen haben, sind nach Erfüllung des entsprechenden Ausbildungsumfangs berechtigt, Leistungen i.R. von DMP zu erbringen. Sie haben jedoch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 20. RSA-ÄndV eine ergänzende Ausbildung gemäß den neuen Qualitätsanforderungen zu beginnen und diese spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der 20. RSA-ÄndV abzuschließen.

Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Durchführung des Schulungs- und Behandlungsprogramms in einem Zeitraum von höchstens vier Wochen</li><li>- Besprechung der individuellen Insulin-Dosisanpassung während des Schulungsprogramms innerhalb von vier Wochen.</li></ul>
-----------------------	---

**Näheres ergibt sich aus den jeweils angebotenen Schulungsprogrammen.**